Bedingungen für die Vollmacht für Insolvenzverwalterkonten

Gültig ab 01.11.2026

1 Geltungsbereich

1.1 Geltung für alle derzeitigen und künftigen Insolvenzverwalterkonten

Die Vollmacht gilt für alle Insolvenzverwalterkonten (HVB Insolvenz-Sonderkonten und HVB Insolvenzverwalter-Treuhandkonten), die der Kunde bereits eröffnet hat oder künftig eröffnen wird. Die Eröffnung eines neuen Insolvenzverwalterkontos gilt zugleich als Bestätigung des Kunden, dass alle von ihm zu diesem Zeitpunkt für Insolvenzverwalterkonten bevollmächtigten Personen auch berechtigt sind, über das neu eröffnete Insolvenzverwalterkonto zu verfügen.

1.2 Geschäfte, für die der Kunde die Vollmacht erteilt

Der Kunde kann einer bevollmächtigten Person entweder eine Verfügungsvollmacht oder eine administrative Vollmacht erteilen.

Die Vollmacht gilt für alle von der bevollmächtigten Person im Zusammenhang mit Insolvenzverwalterkonten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, Aufträge, Erklärungen und sonstigen Handlungen (nachfolgend gemeinsam „Handlungen").

Die Verfügungsvollmacht berechtigt zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen und umfasst darüber hinaus die Befugnisse einer administrativen Vollmacht.

Die administrative Vollmacht berechtigt zur Vornahme der in diesen Bedingungen beschriebenen administrativen Handlungen. Sie berechtigt nicht zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen.

1.3 Geltung für Handlungen über EBICS und auf anderem Weg

Soweit Handlungen über den internetbasierten Kommunikationsstandard EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) vorgenommen werden, gilt die Vollmacht für die Insolvenzverwalterkonten, die in die vom Kunden in der Vollmacht angegebene Kunden-ID eingebunden sind. In diesem Fall wird die bevollmächtigte Person nachfolgend auch als „User" bezeichnet.

Soweit Handlungen auf anderem Weg vorgenommen werden, gilt die Vollmacht für alle Insolvenzverwalterkonten des Kunden.

2 Verfügungsvollmacht

Die Person mit Verfügungsvollmacht ist zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen über EBICS (Ziffer 2.1) und auf anderem Weg (Ziffer 2.2.) berechtigt. Die Verfügungsvollmacht umfasst darüber hinaus die Befugnisse der administrativen Vollmacht gemäß Ziffer 3.

2.1 Verfügungsvollmacht über EBICS

2.1.1 Ausübungsberechtigung in EBICS

Der User ist in EBICS einzelverfügungsberechtigt. Die Bank ordnet ihm hierfür die Unterschriftsklasse „E" zu.

Der Kunde kann abweichend davon eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung durch Wahl eine der folgenden Unterschriftsklassen bestimmen:

A (gemeinsam mit E, A oder B): Der User ist nur gemeinsam mit einem Berechtigten der Unterschriftsklasse E, A oder B verfügungsberechtigt.

B (gemeinsam mit E oder A): Der User ist nur gemeinsam mit einem Berechtigten der Unterschriftsklasse E oder A verfügungsberechtigt.

Ein Auftrag ist erst autorisiert, wenn die für die jeweilige Unterschriftsklasse erforderlichen Unterschriften vorliegen.

2.1.2 Sende-Auftragsarten in EBICS

Die Vollmacht berechtigt den User zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen über EBICS. Hierfür darf der User die nachstehend aufgeführten Sende-Auftragsarten nutzen:

Überweisungen:

CCT: SEPA-Überweisung ohne Empfängerüberprüfung

CTV: SEPA-Überweisung mit Empfängerüberprüfung

CCU: Taggleiche Eilüberweisung in Euro

XCT: Taggleiche Eilüberweisung in Euro

AXZ: Auslandsüberweisung

AZV: Auslandszahlungen (DTAZV)

C55: Rückruf einer SEPA-Überweisung

CIP: SEPA-Echtzeitüberweisung ohne Empfängerüberprüfung

CIV: SEPA-Echtzeitüberweisung mit Empfängerüberprüfung

Einreichung von Lastschriften (für den Kunden als Zahlungsempfänger)

CDD: Einreichung von SEPA Basis-Lastschriften

CDB: Einreichung von SEPA Firmen-Lastschriften

2.2 Verfügungsvollmacht auf einem anderen Weg als EBICS

Die Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person, auf anderem Weg als über EBICS Zahlungsaufträge zu erteilen und zu autorisieren. Die bevollmächtigte Person ist hierbei stets einzelverfügungsberechtigt.

Die Vollmacht umfasst auch die Inanspruchnahme von für Insolvenzverwalterkonten eingeräumten Krediten sowie die Nutzung vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen. Die bevollmächtigte Person ist jedoch nicht berechtigt, Kreditverträge abzuschließen oder zu ändern.

3 Administrative Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist für alle administrativen Handlungen in Bezug auf Insolvenzverwalterkonten einzeln vertretungsberechtigt. Sie ist nicht zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen berechtigt.

3.1 Administrative Vollmacht über EBICS

3.1.1 Transportunterschrift für Sende-Auftragsarten

Die administrative Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person (nachfolgend „User"), in EBICS die Unterschriftsklasse „T" (Transportunterschrift) zu nutzen. Die Unterschriftsklasse „T" berechtigt den User, Aufträge für die in Ziffer 2.1.2. genannten Sende-Auftragsarten zu erstellen und an die Bank zu übertragen, nicht jedoch zu autorisieren.

HypoVereinsbank

Member of UniCredit

3.1.2 Nutzung von Abhol-Auftragsarten

Darüber hinaus darf der User über EBICS die nachstehend genannten Kontoauszüge, Zahlungs-Reports und weitere Dateien abrufen, die den nachstehend genannten Abhol-Auftragsarten zugeordnet sind:

Kontoinformationen:

BKA: elektronischer Kontoauszug im pdf-Format

C52: Untertägige Vormerkposten

C53: Tagesauszug

STA: Tagesauszüge MT940

VMK: Untertägige Vormerkposten MT942

Statusinformationen:

AXS: Payment Status Report für Auslandsüberweisung

C29: Status Information zur elektronischen Rückrufanfrage

C5N: Haben-Avis für SEPA-Echtzeitüberweisung

CIZ: Status Report SEPA-Echtzeitüberweisung

VPZ: Status Report zur Empfängerüberprüfung

Sonstiges:

HAC: Kundenprotokoll abholen im xml-Format

PTK: Kundenprotokoll abholen

XEN: „Abholung Extra News"; hierbei handelt es sich um individuelle Informationen der Bank an den Kunden, die nur bei Nutzung der Kunden-ID für EBICS durch die Bankprodukte UC eBanking Global oder UC eBanking prime angezeigt werden.

3.2 Administrative Vollmacht auf anderem Weg als EBICS

Die Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person, auf anderem Weg als über EBICS alle administrativen Handlungen in Bezug auf Insolvenzverwalterkonten vorzunehmen.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

- die Eröffnung und Schließung von Insolvenzverwalterkonten;
- die Eröffnung und Schließung von Geldanlagekonten (z.B. Termin- oder Tagesgeldkonten) auf den Namen des Kunden in seiner Funktion als Insolvenzverwalter
- die bankinterne Umbuchung von Guthaben zwischen Konten, die auf den Namen des Kunden für dasselbe Insolvenzverfahren geführt werden.
- die Kommunikation mit der Bank, insbesondere die Erteilung und Entgegennahme von Auskünften sowie die Bearbeitung und Klärung von Anfragen, Rückfragen, fehlerhaften Buchungen, Überweisungsrückrufen sowie technischen und operativen Fragestellungen des Zahlungsverkehrs;
- die Klärung von Angelegenheiten, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Kunden oder der Bank erforderlich sind (z.B. nach geldwäsche- oder sanktionsrechtlichen Regelungen);
- die Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen und Kontoauszügen sowie sonstigen Mitteilungen
- die Entgegennahme von Kündigungserklärungen durch die Bank.

4 Maßgeblichkeit der Auftragsartenübersicht

Maßgeblich für die in Ziffern 2.1. und 3.1. genannten Auftragsarten ist die Erläuterung in der Auftragsartenübersicht der Bank. Die Bank veröffentlicht diese auf ihrer Webseite unter http://ebanking.unicreditgroup.de dort unter der Überschrift „EBICS Parameter der UniCredit GmbH". Maßgeblich ist die Auftragsartenübersicht, die zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung durch den Kunden veröffentlicht ist.

Die Bank ist berechtigt, die in diesen Bedingungen genannten Auftragsarten durch inhaltlich entsprechende Ersatz- oder Nachfolge-Auftragsarten zu ersetzen. Die dem User erteilte Vollmacht erstreckt sich in diesem Fall auch auf die jeweilige Ersatz- oder Nachfolge-Auftragsart. Maßgeblich ist die Erläuterung der Ersatz- oder Nachfolge-Auftragsart in der Auftragsartenübersicht zum Ersetzungszeitpunkt maßgeblich.

Die Zuordnung von Auftragsarten, die den bisherigen Umfang der Vollmacht erweitern, setzt eine entsprechende neue Vollmacht voraus.

5 Keine Erteilung von Untervollmachten

Die bevollmächtigte Person ist nicht zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

6 Geltungsdauer und Widerruf der Vollmacht

6.1 Geltung der Vollmacht bis zum ausdrücklichen Widerruf

Die Vollmacht bleibt so lange in Kraft, bis der Kunde sie gegenüber der Bank oder gegenüber der bevollmächtigten Person widerruft. Der Widerruf soll aus Beweisgründen möglichst in Textform erfolgen.

Widerruft der Kunde die Vollmacht gegenüber der bevollmächtigten Person, so hat er die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu informieren. Die Vollmacht erlischt in diesem Fall erst mit der Information an die Bank (§ 170 BGB), es sei denn, die Bank kennt das Erlöschen der Vollmacht oder hätte das Erlöschen der Vollmacht kennen müssen (§ 173 BGB).

6.2 Unabhängigkeit der Vollmacht von einer anderweitigen Vertretungsmacht

Die Vollmacht ist unabhängig von einer anderweitigen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, auch wenn diese in ein Register eingetragen ist (z.B. als Geschäftsführer oder als Prokurist). Das heißt, die Vollmacht muss auch dann gegenüber der Bank widerrufen bzw. der Widerruf der Bank mitgeteilt werden, wenn die anderweitige gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erloschen und das Erlöschen in ein Register eingetragen ist.

6.3 Fortbestand der Vollmacht bei Ende des Amts

6.3.1 HVB Insolvenzverwalter-Treuhandkonten

Für HVB Insolvenzverwalter-Treuhandkonten erlischt die Vollmacht nicht durch das Ende der Stellung des Kunden als Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren, für das das HVB Insolvenzverwalter-Treuhandkonto geführt wird.

6.3.2 HVB Insolvenz-Sonderkonten

Endet die Amtsstellung des Kunden als Insolvenzverwalter über das Vermögen des betroffenen Insolvenzschuldners, erlöschen alle von ihm erteilten Vollmachten für HVB Insolvenz-Sonderkonten, die für dieses Insolvenzverfahren geführt werden, sobald der Bank das Ende der Amtsstellung angezeigt wird oder sie hiervon Kenntnis erlangt oder erlangen musste.